Rederecht in der Bundesversammlung: Ist das Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 GG noch zeitgemäß?

Anmerkung zum Urteil des BVerfG vom 10. Juni 2014, 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, und zum Beschluss des BVerfG vom 16. Dezember 2014, 2 BvE 2/12

Katharina-Isabelle Prenzel¹

I. Einleitung

Ist den Mitgliedern der Bundesversammlung ein *Rederecht im weiteren Sinne*² zuzubilligen oder verstößt ein solches gegen das Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG? Genauer: Ist das Rederecht als notwendigerweise einhergehend sowohl mit der persönlichen Vorstellung der Präsidentschaftskandidaten auf der einen Seite als auch mit der daran anschließenden politischen Diskussion über und mit ihnen auf der anderen Seite zu verstehen?

Mit ebendiesen Fragen hatte sich das BVerfG in den von *Udo Pastörs*³ gegen die 13., 14. und 15. Bundesversammlung sowie deren jeweiligen Vorsitzenden *Norbert Lammert* geführten Organstreitverfahren zu befassen.⁴ Der Antragsteller rügte anlässlich der Wiederwahl *Horst Köhlers*, der Wahl *Christian Wulffs* sowie derjenigen *Joachim Gaucks* zum Bundespräsidenten eine Verletzung seiner Rechte als Mitglied der Bundesversammlung.

Jeweils im Vorfeld der streitgegenständlichen Bundesversammlungen stellte Pastörs einen Antrag auf Aufnahme einer bis zu dreißigminütigen persönlichen Vorstellung der Präsidentschaftskandidaten in die Tagesordnung, mit dem er wiederholt scheiterte. Be-

reits im Rahmen der 13. Bundesversammlung stellte Norbert Lammert diesen Antrag gar nicht erst zur Abstimmung im Plenum, weil er "ganz offenkundig gegen das Ausspracheverbot des Art. 54 des Grundgesetzes [verstößt] und deshalb unzulässig [ist]".5

In ihren wesentlichen Zügen wiederholten sich diese Geschehnisse sowohl im Rahmen der 14. als auch im Rahmen der 15. Bundesversammlung.

II. Antragsbegründung

Die Begründung des Antrages auf Feststellung der Verletzung der Rechte als Mitglied der 13., 14. und 15. Bundesversammlung durch Verweigerung des Rederechts stützt sich auf folgende wesentliche Erwägungen:

Die Regelungen über das freie Abgeordnetenmandat und das damit eng verbundene Rederecht seien auf die Mitglieder der Bundesversammlung anwendbar, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG analog, jedenfalls gemäß Verfassungsgewohnheitsrecht.⁶ Dieses Rederecht, das Pastörs als notwendigerweise einhergehend sowohl mit der persönlichen Vorstellung der Präsidentschaftskandidaten als auch mit der daran anschlie-Benden politischen Diskussion über und mit ihnen versteht, leite sich aus den Grundsätzen der Demokratie und des Parlamentarismus ab und bedürfe folglich keiner gesonderten Normierung.⁷ Eine persönliche Vorstellung der Präsidentschaftskandidaten sehe als solche gerade keine Diskussion vor und verstoße dementsprechend nicht gegen das grundgesetzliche Ausspracheverbot. Das BPräsWahlG stehe dem ebenfalls nicht entgegen: Sowohl Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG als auch § 9 Abs. 1 S. 3 BPräsWahlG gingen wegen der grundsätzlich allgemeinen Bekanntheit der Präsidentschaftskandidaten lediglich von der Entbehrlichkeit, nicht aber dem Verbot einer Vorstellung aus. Die Chancengleichheit gebiete es, diese im Einzelfall zu ermöglichen, sofern der Kandidat (ausnahmsweise) keine hohe Bekanntheit genieße. Schließlich sei es für die Mitglieder der Bundesversammlung notwendig zu wissen, wer zur Wahl stehe. Das passive Kandidatenwahlrecht sowie das Rederecht seien im Wege praktischer Konkordanz miteinander in Einklang zu bringen.8

Die Autorin ist Studentin im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und studentische Hilfskraft am PRuF.

Das Rederecht im weiteren Sinne wird im Rahmen dieses Beitrages als das Recht auf eine persönliche Vorstellung der Bundespräsidentschaftskandidaten einerseits sowie als Diskussion über und mit diesen in Hinblick auf politische Auffassungen und aktuelle Themen andererseits, also als doppeldeutiger Begriff, definiert. Sofern im Folgenden auf ein "Rederecht" der Mitglieder der Bundesversammlung eingegangen wird, ist dieses im Sinne des Rederechts im weiteren Sinne zu verstehen.

³ Der Antragsteller gehört der NPD an und war von Januar bis November 2014 deren Bundesvorsitzender.

⁴ BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, online veröffentlicht bei juris = NVwZ 2014, S. 1149 ff.; BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, 2 BvE 2/12, online veröffentlicht bei juris = NVwZ 2015, S. 216 ff.

⁵ BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, juris Rn. 11.

⁶ Ebd., juris Rn. 26 f.; BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, 2 BvE 2/12, juris Rn. 9.

⁷ BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, juris Rn. 28.

⁸ Ebd., juris Rn. 31.

III. Rechtliche Würdigung durch das BVerfG

Der Standpunkt der Richter des Zweiten Senats des BVerfG sticht im Ergebnis bereits in den Leitsätzen deutlich hervor:

"Die Bundesversammlung hat nach Art. 54 Abs. 1 GG ausschließlich die Aufgabe, den Bundespräsidenten zu wählen; sie soll in ihren Abläufen die besondere Würde des Amtes unterstreichen.

Den Mitgliedern der Bundesversammlung sind durch Art. 54 GG außer dem Recht zur Teilnahme an der Wahl nur begrenzte Rechte zugewiesen. Ihre Rechtsstellung entspricht nicht der der Mitglieder des Bundestages."⁹

"Das GG gewährleistet ihnen [den Mitgliedern der Bundesversammlung] kein generelles Rede- und Antragsrecht; Art. 54 Abs. 1 GG steht einer Personalund Sachdebatte der Mitglieder der Bundesversammlung über oder mit den Kandidaten entgegen."¹⁰

Zur Urteilsbegründung im Einzelnen: Als Bundesversammlungsvorsitzenden habe Norbert Lammert nicht die Pflicht oblegen, den Tagesordnungspunkt in Hinblick auf die Vorstellung der Präsidentschaftskandidaten aufzunehmen. Den Mitgliedern der Bundesversammlung stehe kein generelles Rederecht zu¹², die Bundesversammlung sei vielmehr ein reines Kreationsorgan. Als solchem komme ihr als einzige Aufgabe die Wahl des Bundespräsidenten zu, im Rahmen derer sie die besondere Würde des Amtes des Bundespräsidenten unterstreichen solle.

Das BVerfG argumentiert mit den Erfahrungen der Weimarer Republik und vergleicht in diesem Zusammenhang die Stellung des damaligen Reichs- mit derjenigen des heutigen Bundespräsidenten: Während der Reichspräsident unmittelbar vom Volk gewählt wurde und ein mit gewichtigen Kompetenzen ausgestattetes Gegengewicht zum Parlament darstellte, sei der Bundespräsident als integrierende, die Einheit von Volk und Staat repräsentierende Autori-

tät¹⁴ zu verstehen. Eine gegenüber anderen Organen möglichst unabhängige Stellung sei erforderlich. Der Bundespräsident sei keiner der drei Gewalten zuzuordnen und müsse Distanz wahren zu Zielen und Aktivitäten politischer Parteien und gesellschaftlicher Gruppen.¹⁵

Bei der Wahl des Bundespräsidenten komme es laut Auffassung des BVerfG insbesondere auf die Sichtbarkeit des Wahlaktes in seinen realen und symbolischen Dimensionen an; öffentliche Debatten seien in diesem Zusammenhang gerade nicht vorgesehen.¹⁶ "Das Ausspracheverbot dient dem Schutz der Würde des Wahlakts, der dem parteipolitischen Streit enthoben sein soll [...]. Es richtet sich deshalb nicht nur an die Mitglieder der Bundesversammlung, sondern auch an die Kandidaten [...]; es schließt daher auch eine Vorstellung der Kandidaten durch diese selbst aus [...]. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Bundesversammlung entgegen der Intention des Ausspracheverbots zum Forum für eine politische (Selbst-)Darstellung würde. Damit die Bundesversammlung ihre Aufgaben funktionsgerecht erfüllen kann, obliegt es den Mitgliedern, sich die für ihre Wahlentscheidung erforderlichen Informationen au-Berhalb der Bundesversammlung zu beschaffen."¹⁷ Insofern verstoße ein Rederecht also gegen das verfassungsrechtlich normierte Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG.

IV. Ist das Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG noch zeitgemäß?

Das BVerfG hält hinsichtlich seiner bisherigen Rechtsprechung an den von ihm entwickelten Grundsätzen weiter fest.¹⁸ Diesem ist im Ergebnis und in

⁹ Ebd., Leitsätze.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, 2 BvE 2/12, Leitsatz 2a.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, juris Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, 2 BvE 2/12, juris Rn. 26.

¹² BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, Az: 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, juris Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, 2 BvE 2/12, juris Rn. 25.

¹³ So auch: *Herzog*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 54. EL, Stand: Januar 2009, Art. 54 Rn. 27; *Kimminich*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 20. EL, Stand: Mai 1968, Vorbem. zu Art. 54-61 Rn. 2.

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, juris Rn. 91, 93 m.w.N.

Ebd., juris Rn. 95 m.w.N.; erneut aufgegriffen in BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, 2 BvE 4/13, online veröffentlicht bei juris = NVwZ 2014, S. 1156 ff., juris Rn. 23, und in BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, 2 BvE 2/14, online veröffentlicht bei juris = NVwZ 2015, S. 209 ff., juris Rn. 36; so auch: *Badura*, Staatsrecht, 6. Aufl. 2015, Kapitel E Rn. 73; *Heun*, in: Dreier (Hrsg.), Kommentar zum GG, 3. Aufl. 2015, Bd. 2, Art. 54 Rn. 12 m.w.N. Der Bundespräsident habe kaum genuine Regierungsaufgaben, d.h. er sei eine unabhängige und weisungsfreie Instanz, die über dem alltäglichen, politischen Geschehen stehe und zentrale Werte der Bundesrepublik Deutschland vermitteln solle, so: *Gröpl*, Staatsrecht I, 5. Aufl. 2013, Rn. 1439.

¹⁶ BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, juris Rn. 103; BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, 2 BvE 2/12, juris Rn. 25.

¹⁷ BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, juris Rn. 108 f. m.w.N.

¹⁸ Vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 14.03.2012, 2 BvQ 16/12, online veröffentlicht bei juris = NVwZ-RR 2012,

seinen wesentlichen Inhalten zuzustimmen. Problematisch erscheint auf den ersten Blick lediglich der oben dargestellte Begründungsansatz des BVerfG, gestützt auf den Vergleich zwischen damaligem Reichs- und heutigem Bundespräsidenten.¹⁹

Der Bundespräsident ist nach einhelliger Auffassung das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland²⁰; er ist sowohl eigenständiges Verfassungs- als auch oberstes Bundesorgan, d.h. weder stilles Mitglied der Bundesregierung noch deren Sprachrohr²¹. Seine – vorwiegend formellen und repräsentativen – Aufgaben und Befugnisse sind im Wesentlichen die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG), die völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nach außen (Art. 59 Abs. 1 S. 1 GG), die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers (Art. 63 Abs. 1 GG), der Bundesminister (Art. 64 Abs. 1 GG), der Bundesrichter, Bundesbeamten, Offiziere und Unteroffiziere (Art. 60 Abs. 1 GG) sowie der Mitglieder des BVerfG (§ 10 BVerfGG).²² Er soll den gesamten Staat nach außen hin einheitlich vertreten, in seinem Amt soll sich die Kontinuität des Staates manifestieren.²³ Das Grundgesetz räumt dem Bundespräsidenten – im Vergleich zum Reichspräsidenten - einen nur sehr eingeschränkten Kompetenzbereich ein.²⁴ Seine Wahl erfolgt durch die ausschließlich dafür geschaffene Bundesversammlung, ein besonderes Verfassungsorgan, das sich dadurch auszeichnet, dass es gerade keine ständige Bundeseinrichtung, sondern vielmehr ein bloßer Wahlkörper ist, der einberufen und nach erfolgreicher Beendigung der Wahl wieder aufgelöst wird.²⁵ Der Grund für die Schaffung eines derart speziellen Organs zur Bundespräsidentenwahl ist – wie das BVerfG zutreffend argumentiert – in der Weimarer Republik zu suchen: Aufgrund der negativen Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung ("Hindenburg-Syndrom")²⁶ entschied der Verfassunggeber von 1948/1949, den Bundespräsidenten zur Verhinderung des Dualismus" von parlamentarischem und präsidentiellem System nicht (mehr) via Direktwahl vom Volk legitimieren zu lassen.²⁷

Kurz gesagt: Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG normiert ein verfassungsrechtliches Ausspracheverbot für die Bundespräsidentenwahl, das im Wesentlichen dazu dienen soll, diese von jeder parteipolitisch gefärbten, die Autorität des zukünftigen Bundespräsidenten gefährdenden Personaldebatte fernzuhalten.²⁸ Dieses Ziel zur Wahrung der besonderen Würde des Amtes des Bundespräsidenten²⁹ steht grundsätzlich auch Debatten und Absprachen im Vorfeld der Wahl (Bundespräsidentenwahlkampf) entgegen.

Allerdings zeichnet sich die heutige Wirklichkeit durch eine ausgeprägte Medienöffentlichkeit aus, in der Informationsbeschaffung ein Leichtes ist; sich den modernen Medien wie Fernsehen, Internet und Radio gänzlich zu entziehen, ist beinahe unmöglich. Von daher erscheint es gerade im Rahmen dieser Medienöffentlichkeit faktisch schier utopisch, einen Bundespräsidentenwahlkampf verhindern zu wollen.³⁰ Die Parteien bringen ihre Wunschkandidaten, ihre Favoriten mit Hilfe der modernen Medien an die

S. 537; BVerfG, Urteil vom 17.12.2001, 2 BvE 2/00, online veröffentlicht bei juris = DVBl. 2002, S. 193; BVerfG, Beschluss vom 27.01.1994, 2 BvR 1693/92, online veröffentlicht bei juris = NJW 1994, S. 648; BVerfG, Urteil vom 19.07.1966, 2 BvE 1/62, 2 BvE 2/64, online veröffentlicht bei juris = MDR 1966, S. 906; BVerfG, Entscheidung vom 11.07.1961, 2 BvG 2/58, online veröffentlicht bei juris = NJW 1961, S. 1453.

¹⁹ So bereits *Hillgruber*, JA 2014, S. 950 (953).

Heun, in: Dreier (Hrsg.), Kommentar zum GG, 3. Aufl. 2015, Bd. 2, Art. 54 Rn. 11 m.w.N.; Kimminich, in: Bonner Kommentar zum GG, 20. EL, Stand: Mai 1968, Vorbem. zu Art. 54-61 Rn. 8; Lörler, ZRP 2014, S. 209.

²¹ Fritz, in: Bonner Kommentar zum GG, 95. EL, Stand: Februar 2001, Art. 54 Rn. 114 m.w.N.; Lörler, ZRP 2014, S. 209.

²² Kimminich, in: Bonner Kommentar zum GG, 20. EL, Stand: Mai 1968, Vorbem. zu Art. 54-61 Rn. 8; Lörler, ZRP 2014, S. 209.

²³ Badura, Staatsrecht, 6. Aufl. 2015, Kapitel E Rn. 73, 76; Heun, in: Dreier (Hrsg.), Kommentar zum GG, 3. Aufl. 2015, Bd. 2, Art. 54 Rn. 18 m.w.N.; Kimminich, in: Bonner Kommentar zum GG, 20. EL, Stand: Mai 1968, Vorbemerkungen zu Art. 54-61 Rn. 9; Lörler, ZRP 2014, S. 209.

²⁴ Fritz, in: Bonner Kommentar zum GG, 95. EL, Stand: Februar 2001, Art. 54 Rn. 113; Leisner, in: Sodan (Hrsg.), Beck'scher Kompakt-Kommentar zum GG, 2. Aufl. 2011, Art. 54 Rn. 1; Pieroth, in: Jarass/ders. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 54 Rn. 1 f. m.w.N.

²⁵ Burkiczak, JuS 2004, S. 278 (279) m.w.N.; Gröpl, Staatsrecht I, 5. Aufl. 2013, Rn. 1435; Ipsen, Staatsrecht I, 26. Aufl. 2014, Rn. 516; Morlok/Michael, Staatsorganisationsrecht, 1. Aufl. 2013, Rn. 847.

Das Hindenburg-Syndrom sei die "Absage an die Weimarer Präsidialdemokratie"; der Bonner Verfassunggeber habe dem heutigen Bundespräsidenten zahlreiche Kompetenzen vorenthalten, die dem Reichspräsidenten hingegen zugestanden hätten, so: *Isensee*, NJW 1994, S. 1329.

²⁷ Burkiczak, JuS 2004, S. 278 (279) m.w.N.

Ebd., S. 278 (280) m.w.N.; Fink, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Kommentar zum GG, 6. Aufl. 2010, Bd. 2, Art. 54 Rn. 44 m.w.N.; Fritz, in: Bonner Kommentar zum GG, 95. EL, Stand: Februar 2001, Art. 54 Rn. 140; Heun, in: Dreier (Hrsg.), Kommentar zum GG, 3. Aufl. 2015, Bd. 2, Art. 54 Rn. 34; Leisner, NJW 2009, S. 2938 (2939); Pieroth, in: Jarass/ders. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 54 Rn. 4.

²⁹ BVerfG, Urteil vom 10.06.2014, 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, juris Leitsatz 1.

³⁰ Burkiczak, JuS 2004, S. 278 (280) m.w.N.; Leisner, NJW 2009, S. 2938.

Öffentlichkeit; sie helfen ihnen, allgemeine Bekanntheit zu erlangen.³¹ Dieses Parteiverhalten hat notwendigerweise zur Folge, dass die Bundespräsidentschaftskandidaten bereits im Vorfeld der Bundesversammlung medial dargestellt werden – und das auf vollkommen unterschiedliche Art und Weise: Aussichtsreiche Kandidaten, Favoriten der großen, starken und einflussreichen Parteien, sind deutlich präsenter in der Medienöffentlichkeit als andere, scheinbar unspektakuläre Kandidaten.

Sofern Leisner die Auffassung vertritt, es entspreche der ursprünglichen Idee des Verfassunggebers, dass die Bundespräsidentschaftskandidaten sich aufgrund ihrer allgemeinen Bekanntheit nicht beweisen müssten³², vermag dies in Hinblick auf die gesellschaftspolitische Entwicklung des großen Einflusses der heutigen Medienöffentlichkeit nicht zu überzeugen. Welche Persönlichkeit steckt in dem Kandidaten? Welche politischen und gesellschaftlichen, moralischen Ansichten und Überzeugungen vertritt er? Ist er geeignet und in der Lage, die Bundesrepublik Deutschland nach außen zu repräsentieren? Stand er schon einmal im Mittelpunkt eines Skandals? Kann er die besonderen Aufgaben des Bundespräsidenten erfüllen und wird er der besonderen Würde des Amtes gerecht? All das sind Fragen, die sich die Gesellschaft und insbesondere die Mitglieder der Bundesversammlung im Vorfeld der Bundespräsidentenwahl stellen und auch stellen dürfen. Aber die Antworten erhalten sie nicht von den Bundespräsidentschaftskandidaten selbst, sondern sie werden ihnen präsentiert von den unterstützenden Parteien und der Hilfe moderner Medien. Weder die Mitglieder der Gesellschaft noch speziell die Mitglieder der Bundesversammlung können sich dieser aufgedrängten Informationsfülle entziehen. Sie müssen sich also zwangsläufig im Vorfeld der Bundespräsidentenwahl mit den Bundespräsidentschaftskandidaten und deren medialer Darstellung auseinandersetzen. Und genau diese von Medien und Parteien selektierten, präsentierten Informationen beeinflussen notwendigerweise - wenn auch nur unbewusst - die Willensbildung und damit verbunden die endgültige Entscheidung der Mitglieder der Bundesversammlung im Hinblick auf die Wahl des zukünftigen Bundespräsidenten.

V. Fazit

Auf der Grundlage der soeben dargestellten Erwägungen ist die eingangs gestellte Frage, ob das Aus-

spracheverbot des Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG noch zeitgemäß ist, wie folgt zu beantworten:

Insbesondere in Hinblick auf die ausgeprägte Medienöffentlichkeit fand ein erheblicher Wandel der Gesellschaft insgesamt statt. In dieser heutigen, modernen Gesellschaft scheint eine Bundespräsidentenwahl gänzlich ohne vorherige mediale Darstellung der Kandidaten sowie gänzlich ohne damit verbundenem Bundespräsidentenwahlkampf faktisch nicht möglich zu sein. Insoweit könnte an dieser Stelle die Frage gestellt werden, ob nicht in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ein Verfassungswandel stattgefunden hat, der das Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG als nicht mehr zeitgemäß erscheinen lässt. Dieses ist jedoch im Ergebnis im Einklang mit der Auffassung des BVerfG zu verneinen.33 Zwar tragen – neben den politischen Parteien – die modernen Medien zweifelsfrei durch ihre jedermann zugängliche Berichterstattung erheblich zur Willensbildung innerhalb der Bevölkerung bei. Allerdings sollte sich der Bundespräsidentenwahlkampf, wenn er denn schon stattfinden muss, auf das Vorfeld der Bundesversammlung beziehen. Die Bundesversammlung ist, wie oben bereits ausgeführt, ein reines Kreationsorgan, das ausschließlich die Aufgabe der Wahl des Bundespräsidenten wahrnimmt. Sie ist gerade nicht der richtige Ort für politische Auseinandersetzungen und Debatten über und mit den Kandidaten.

Zur Wahrung der besonderen Würde des Amtes des Bundespräsidenten erscheint es absolut notwendig, den Mitgliedern der Bundesversammlung kein Rederecht zuzubilligen. Ein solches verstößt gegen das – nach wie vor aktuelle – Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG.

³¹ Leisner, NJW 2009, S. 2938.

³² Ebd., NJW 2009, S. 2938 (2939).

³ Anders: Burkiczak, JuS 2004, S. 278 (280) m.w.N.: Burkiczak sieht keine Alternative zur öffentlichen Diskussion über die Besetzung des höchsten Staatsamtes in einer freiheitlichen Demokratie. Seiner Ansicht nach sind breite Aussprachen im Vorfeld der Wahl geeigneter, sowohl das Amt als auch den Kandidaten zu beschädigen, als eine Aussprache in der Bundesversammlung selbst.